

Merkblatt Gartenwasserzähler

Antragstellung

Voraussetzung für die Anerkennung von Verlustwassermengen (§3 Abs. 4 Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen) ist der Einbau einer ordnungsgemäß funktionierenden und geeigneten Messeinrichtung. Als ordnungsgemäß eingebaute Zähler gelten diejenigen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in der jeweils gültigen Fassung genügen. Nach Ablauf der Eichfrist muss der Zähler ausgewechselt werden. Werte von Zählern, deren Eichfrist überschritten wurde, werden nicht anerkannt.

Zur Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular auszufüllen und ein Foto vom Zähler (s.a. Beispiel-Foto) beizufügen, auf welchem Zählernummer, Anfangsbestand und Eichung abzulesen sind. Die Eichfrist für Kaltwasserzähler (Haushalt) beträgt 6 Jahre. Im Beispiel müsste im Jahr 2024 der Zähler gewechselt werden.



Ansprechpartner

Claudia Fromme

Telefon: 0209 / 169-6327

E-Mail: schmutzwassergebuehr@gelsenkanal.de